

Rechtsanwaltskammer Sachsen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6 • 01099 Dresden
Telefon (0351) 31 85 9 -0
Telefax (0351) 3 36 08 99
info@rak-sachsen.de
www.rak-sachsen.de

Rechtsanwaltskammer Sachsen • Glacisstraße 6 • 01099 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn Staatsminister Christian Piwarz
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Gerichtsfach Nr. 49 und 62, OLG Dresden

Die Präsidentin

per Mail: poststelle@smk.sachsen.de; staatsminister@smk.sachsen.de

Bitte immer angeben
A/4/2020

Ansprechpartner

Durchwahl

Datum
29.11.2021

Sicherstellung der Notbetreuung in Kindertageseinrichtung und Schule Anwaltschaft als Teil der kritischen Infrastruktur

Sehr geehrter Herr Staatsminister,
sehr geehrter Herr Piwarz,

die Verordnung Ihres Staatsministeriums zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie von nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (SchulKitaCoVO) legt u.a. die Anspruchsberechtigung für eine Notbetreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen der Primarstufe in Sachsen fest. Anspruchsberechtigt sind danach Personensorgeberechtigte, die Berufen in der Gesundheitsvorsorge und Pflege, zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Justizwesen und im Bereich Bildung und Erziehung ausüben, § 2 Abs. 4 Satz 2 SchulKitaCoVO. Die konkreten Berufe werden in der Anlage der Verordnung aufgezählt.

Mit völligem Unverständnis hat die Rechtsanwaltskammer Sachsen zur Kenntnis nehmen müssen, dass in dieser Anlage unter der Überschrift „Justizwesen“ Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Justizvollzug und mit der Änderungsverordnung vom 26.11.2021 rechtliche Betreuerinnen und Betreuer gem. §1896 BGB sowie Opfer- und Gewaltschutzeinrichtungen benannt werden, die Anwaltschaft dagegen nicht.

Die fehlende Berücksichtigung der anwaltlichen Tätigkeit ist für die sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht akzeptierbar. Seit Beginn der exekutiven Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie im März 2020 muss sich die Anwaltschaft wiederholt und vehement dafür einsetzen, als systemkritisch auch vom Verordnungsgeber anerkannt zu werden. Erst nach mehreren Neufassungen der sächsischen Corona-Verordnungen konnten wir erreichen, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Kanzleimitarbeiter Anspruch auf eine Notbetreuung haben. Die dabei geführten Gespräche und Diskussionen zeigten, dass die Bedeutung und Aufgaben der Anwaltschaft für

das Allgemein- und Rechtswesen auch in höheren Bereichen der Ministerialexekutive nicht anerkannt wird oder werden möchte.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind als Organ der Rechtspflege gem. § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die berufenen und unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten und haben den Rechtsgewährungsanspruch als Ausdruck der Rechtsweggarantie des Grundgesetzes in Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz (GG) zu erfüllen. Als notwendiger und unabdingbarer Teil der Rechtspflege ist die Anwaltschaft nicht anders als Gerichte und Staatsanwaltschaften zu behandeln. Die angestrebte Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Justiz und der Rechtspflege in der aktuellen Situation ist ohne eine arbeitsfähige Anwaltschaft nicht zu erreichen.

Die vielfältigen Einschränkungen der Individual- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen führen vielmehr zu einem hohen Rechtsberatungsbedarf, den nur die Anwaltschaft erfüllen kann. Dafür sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf ihre Arbeitsfähigkeit und die ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien angewiesen.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist entsetzt, dass der bereits geführte Kampf, der letztlich zur Anerkennung der Systemrelevanz der Anwaltschaft und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt hat, nunmehr erneut gefochten werden muss. Die Anwaltschaft braucht mehr als Lippenbekenntnisse über ihre Relevanz als Organ der Rechtspflege, die in krisenfreien Zeiten gern abgegeben werden. Sehr geehrter Herr Staatsminister, Ihnen als Berufskollegen ist die täglich zu leistende Arbeit in den Kanzleien im Interesse der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen bestens bekannt. Unser gemeinsames Ziel der Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege ist schlechterdings nicht erreichbar, wenn nicht auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten so wie Gerichten und Staatsanwaltschaften die Ausübung ihrer Tätigkeit ermöglicht wird.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen fordert daher, dass die Anwaltschaft und die für den Kanzleibetrieb notwendigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Teil der kritischen Infrastruktur eingestuft und in die entsprechende Übersicht der Anlage der SchulKitaCoVO unverzüglich aufgenommen wird, um eine Anspruchsberechtigung für eine Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen der Primarstufe sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Fuhrmann
Rechtsanwältin
Präsidentin